

Änderungsantrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04242
Datum: 06.07.2022

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Mark, Yana

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status	
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	14.06.2022 06.07.2022 20.09.2022	öffentlich Vorberatung	
Hauptausschuss	15.06.2022 07.07.2022 21.09.2022	öffentlich Vorberatung	
Stadtrat	22.06.2022 13.07.2022 28.09.2022	öffentlich Entscheidung	

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zum Antrag der

Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für

kommunale Wohnungsgesellschaften

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle **baulich und wirtschaftlich** geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann.

Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt.

Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die gemeinsam mit der EVH GmbH begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen ist mit hoher Priorität abzuschließen. Ergänzend dazu ist zu prüfen, inwieweit und in welcher Form noch andere nachhaltige Energiequellen am jeweiligen Gebäude genutzt und gespeichert werden können.
- 2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. herzustellen, sofern dies baulich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 3. Bei allen baulich und wirtschaftlich geeigneten Dach- und Fassadenflächen ist der EVH oder sonstigen Antragstellern die Installation entsprechender Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestatten.

gez. Yana Mark Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Erfolgt mündlich.